

Die Delegiertenversammlung möge die Mustersatzung für die Zweigvereine des KDFB Diözesanverband Augsburg e.V. wie im Folgenden dargelegt ändern.

Begründung des Antrages

Der Antrag zur Änderung der Mustersatzung für die Zweigvereine des KDFB Diözesanverband Augsburg hat folgende Ziele:

- Änderung der Mustersatzung aufgrund von verbindlichen Beschlüssen des KDFB Bundesverbandes
- **Änderung der Mustersatzung aufgrund von Vorschlägen des Diözesanvorstandes**
- Grundsätzliche Aktualisierung der Satzung

Bisheriger Satzungstext	Neuer Satzungstext
<p>§1</p> <p>Name, Sitz und Rechtsform des Vereins</p> <p>Der Verein führt den Namen „Katholischer Deutscher Frauenbund Zweigverein <Name> {e. V.}“. Er hat seinen Sitz in <Ort>. Der Verein ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet. {Er ist im Vereinsregister eingetragen.}</p> <p>Er ist selbstständiges Glied des Katholischen Deutschen Frauenbundes e.V. mit Sitz in Köln, selbstständiges Glied des Bayerischen Landesverbandes des KDFB e.V. mit Sitz in München und selbstständiges Glied des Katholischen Deutschen Frauenbundes Diözesanverband Augsburg e.V. mit Sitz in Augsburg.</p>	<p>§1</p> <p>Name, Sitz und Rechtsform des Vereins sowie Geschäftsjahr</p> <p>(1) Der Verein führt den Namen „Katholischer Deutscher Frauenbund, Zweigverein <Name> {e. V.}“.</p> <p>(2) Der Verein hat seinen Sitz in xxx (Ort angeben) und ist ein (im Vereinsregister eingetragener (bei e.V.)), nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichteter Verein.</p> <p>(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p> <p>(4) Er ist selbstständiges Glied des Katholischen Deutschen Frauenbundes e.V. mit Sitz in Köln, selbstständiges Glied des Katholischen Deutschen Frauenbundes Landesverband Bayern e.V. mit Sitz in München und selbstständiges Glied des Katholischen Deutschen Frauenbundes Diözesanverband Augsburg e.V. mit Sitz in Augsburg.</p>

Kommentiert [TE1]: Verbindliche Vorgabe des Bundesverbandes

Kommentiert [TE2]: Integration des Geschäftsjahres in §1, Streichung §5 Geschäftsjahr

Kommentiert [TE3]: Vorschlag Bundesverband: Streichung der Angaben zum Sitz und aktualisierter Name des Landesverbandes

Bisheriger Satzungstext	Neuer Satzungstext
<p>§ 2</p> <p>Ziel und Aufgaben des Vereins - Vereinszweck</p> <p>Der Katholische Deutsche Frauenbund ist der bundesweite Zusammenschluss von Frauen im Geiste der katholischen Frauenbewegung. Ziel des KDFB ist eine wertorientierte, christlich motivierte politische Interessensvertretung, um am Aufbau einer Gesellschaft und Kirche mitzuwirken, in der Frauen und Männer partnerschaftlich zusammenleben und Verantwortung tragen für die Zukunft einer friedlichen, gerechten und für alle lebenswerten Welt.</p> <p>Aufgaben des Vereins sind:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Frauen bei der Entfaltung ihrer Persönlichkeit und ihrer Begabungen mit Blick auf die eigenverantwortliche Gestaltung von Gesellschaft, Staat, Kirche, Familie und Beruf zu unterstützen;▪ die Vernetzung von Frauen mit unterschiedlichen Lebens- und Berufserfahrungen zu fördern;▪ die Interessen und Anliegen von Frauen auf allen Ebenen in Gesellschaft, Staat und Kirche unter Wahrung der christlichen Grundwerte zu vertreten;▪ soziale und karitative Dienste zu übernehmen sowie <i>nationale</i> oder/und internationale humanitäre Hilfe für Krisengebiete und Entwicklungsländer zu leisten▪ die Ausschmückung und Unterhaltung örtlicher Kirchen und den Denkmalschutz zu fördern.	<p>§ 2</p> <p>Ziel und Aufgaben des Vereins – Vereinszweck</p> <p>Der Katholische Deutsche Frauenbund ist der bundesweite Zusammenschluss von Frauen im Geiste der katholischen Frauenbewegung. Ziel des KDFB ist eine wertorientierte, christlich motivierte politische Interessenvertretung, um am Aufbau einer Gesellschaft und Kirche mitzuwirken, in der Frauen und Männer partnerschaftlich zusammenleben und Verantwortung tragen für die Zukunft einer friedlichen, gerechten und für alle lebenswerten Welt.</p> <p>Der Verein fördert im Sinne der §§ 52 ff. AO ausschließlich und unmittelbar folgende gemeinnützige Zwecke:</p> <ul style="list-style-type: none">- Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern- Förderung der Erziehung- Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe- Förderung der Religion- Förderung des Umweltschutzes einschließlich des Klimaschutzes- Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz. <p>Aufgaben sind:</p> <ul style="list-style-type: none">- Frauen bei der Entfaltung ihrer Persönlichkeit und ihrer Begabungen mit Blick auf die eigenverantwortliche Gestaltung von Gesellschaft, Staat, Kirche, Familie und Beruf zu unterstützen;

Kommentiert [TE4]: Verbindliche Vorgabe des Bundesverbandes; Liste ist erweiterbar und in der Reihenfolge veränderbar
konkrete Benennung der Zwecke in der Abgabenordnung ist für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit wichtig

	<ul style="list-style-type: none">- die Vernetzung von Frauen mit unterschiedlichen Lebens- und Berufserfahrungen zu fördern;- die Interessen und Anliegen von Frauen auf allen Ebenen in Gesellschaft, Staat und Kirche zu vertreten.- soziale und karitative Dienste zu übernehmen sowie nationale oder/und internationale humanitäre Hilfe für Krisengebiete und Entwicklungsländer zu leisten- die Ausschmückung und Unterhaltung örtlicher Kirchen und den Denkmalschutz zu fördern.
Bisheriger Satzungstext	Neuer Satzungstext
<p>§3 Durchführung des Vereinszwecks</p> <p>Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch:</p> <p>1. Planung, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen und Projekten zu</p> <ul style="list-style-type: none">· politischen, religiösen, kulturellen und internationalen Fragen· Ehe-, Familien- und Lebensfragen· Fragen der allein stehenden und der allein erziehenden Frauen· Fragen der Berufstätigkeit von Frauen· sozialen und karitativen Aufgaben (dies umfasst auch die finanzielle Unterstützung von hilfsbedürftigen Personen im Sinne des § 53 AO)· Fragen der Gerechtigkeit, des Friedens, der Einen Welt und der Umwelt <p>2. Mitarbeit in der Pfarrgemeinde und Förderung der Pfarrgemeinden (dies umfasst auch die Weiterleitung von Mitteln an die Kirchenstiftung)</p>	<p>§3 Durchführung Verwirklichung des Vereinszwecks</p> <p>Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch:</p> <p>1. Planung, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen und Projekten</p> <p>2. Zusammenarbeit mit allen Ebenen und den Einrichtungen des KDFB, dem VerbraucherService im Katholischen Deutschen Frauenbund e.V. und der Landfrauenvereinigung des Katholischen Deutschen Frauenbundes Landesverband Bayern e. V.</p> <p>3. Mitarbeit im öffentlichen und kirchlichen Leben unter Berücksichtigung der Interessen von Frauen</p> <p>4. Erstellung und Herausgabe von Publikationen und sonstigen Veröffentlichungen</p> <p>5. Mitarbeit in zentralen Zusammenschlüssen, Netzwerken und Kontakte zu anderen Organisationen.</p> <p>6. Zusammenarbeit mit dem Bildungswerk des KDFB Diözesanverband Augsburg</p> <p>7. Zusammenarbeit mit den Werken des Landesverbandes Bayern des KDFB:</p>

3. Zusammenarbeit mit den Einrichtungen des KDFB, dem VerbraucherService Bayern im KDFB e.V. und der Landfrauenvereinigung im KDFB und dem Familienpflegewerk des Bayerischen Landesverbandes des KDFB e.V.	<ul style="list-style-type: none">- KDFB Landesbildungswerk Bayern- Familienpflegewerk im KDFB gGMBH
4. Mitarbeit im öffentlichen und kirchlichen Leben und Zusammenarbeit mit anderen Organisationen unter Berücksichtigung der Interessen von Frauen.	
Bisheriger Satzungstext	Neuer Satzungstext
<p>§5 Geschäftsjahr</p> <p>Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>	<p>§5 Geschäftsjahr</p> <p>Streichung des §5, da in § 1 integriert.</p> <p>Nummerierung der folgenden §§ ändert sich demgemäß.</p>

Kommentiert [TE5]: Übernahme der Formulierung des Bundesverbandes

Bisheriger Satzungstext	Neuer Satzungstext
<p>§6 Erwerb der Mitgliedschaft</p> <p>Mitglied kann jede katholische Frau werden, die die Ziele des Katholischen Deutschen Frauenbunds anerkennt und fördert. Der Zweigvereinsvorstand kann eine nichtkatholische Frau aufnehmen, wenn sie die Ziele des KDFB anerkennt und fördert.</p> <p>Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist eine schriftliche Beitrittserklärung erforderlich, die beim Zweigverein abzugeben ist. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Zweigvereins. Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt oder innerhalb von zwei Monaten nicht beschieden, so kann innerhalb eines Monats die Entscheidung des Vorstandes des nächsthöheren Organs angerufen werden, das hierüber endgültig entscheidet.</p> <p>Zu Ehrenmitgliedern können durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes Mitglieder ernannt werden, die sich um die Ziele des KDFB große Verdienste erworben haben. Von der Ernennung ist der nächsten Mitgliederversammlung Mitteilung zu machen. Das Ehrenmitglied wird von der Beitragszahlung befreit. Der Zweigverein übernimmt die Beitragszahlung.</p>	<p>§5 Erwerb der Mitgliedschaft</p> <p>Für den Verein gelten uneingeschränkt die Grundsätze, die im KDFB für den Erwerb der Mitgliedschaft festgelegt sind. Im KDFB gilt grundsätzlich:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Mitglied des Katholischen Deutschen Frauenbundes kann jede Frau werden. Die Mitglieder erkennen die Ziele des KDFB an und fördern diese. Grundlage der Verbandsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung, wie sie im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verankert ist. Der KDFB tritt allen extremistischen Bestrebungen entschieden entgegen. Mitglieder von extremistischen Organisationen gleicher welcher politischer Ausrichtung sowie Mitglieder rassistisch und fremdenfeindlich organisierter Organisationen oder Gruppierungen können nicht Mitglied des KDFB werden.2. Mitglieder des KDFB sind ordentliche Mitglieder (gestufte Mehrfachmitgliedschaft), Einzelmitglieder im Bundesverband, einem Landesverband oder einem Diözesanverband und Ehrenmitglieder.3. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist eine Beitrittserklärung erforderlich. Die Beitrittserklärung hat schriftlich, per E-Mail oder durch eine sonstige dokumentierte Übermittlung des Antrags in elektronischer Form zu erfolgen.4. Ordentliche Mitglieder erklären den Beitritt gegenüber einem Zweigverein; Einzelmitglieder gegenüber dem Bundes-, Landes- oder Diözesanverband.

Kommentiert [TE6]: Verbindliche Vorgabe des Bundesverbandes, Übernahme des Textes im Wortlaut ist vorgeschrieben

Kommentiert [TE7]: Einfügung DV
Rest ist Vorgabe vom KDFB Bundesverband (rote Markierung)

5. Über die Aufnahme entscheidet der jeweilige Vorstand. Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt oder innerhalb von zwei Monaten nicht beschieden, so kann innerhalb eines Monats die Entscheidung des Vorstandes der nächsthöheren Gliederung angerufen werden, der hierüber endgültig entscheidet.
6. Ordentliche Mitglieder üben ihre Rechte an der verbandlichen Willensbildung im Zweigverein und durch stufenweise Delegation aus, Einzelmitglieder im Bundes-, Landes- oder Diözesanverband.
7. Die Auflösung eines Zweigvereins berührt die Mitgliedschaft im KDFB nicht. Sie wird automatisch als Einzelmitgliedschaft in dem Diözesanverband fortgeführt, dem der aufgelöste Zweigverein angegliedert war.
8. Zu Ehrenmitgliedern können durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes einer Gliederung KDFB-Mitglieder ernannt werden, die sich um die Ziele des KDFB große Verdienste erworben haben. Mit der Ernennung sind keine gesonderten Rechte und Pflichten verbunden.

Der Aufnahmeantrag von Minderjährigen bedarf der Zustimmung durch den gesetzlichen Vertreter. Mit Vollendung des 16. Lebensjahres haben jugendliche Mitglieder ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, soweit nicht der gesetzliche Vertreter der Minderjährigen seine – mit dem Aufnahmeantrag als erteilt geltende – Einwilligung hierzu ausdrücklich widerrufen hat. Diese Regelung wird durch vom Bundesverband zukünftig erlassener Regelungen zur Mitgliedschaft Minderjähriger für den Gesamtverband ersetzt.

Kommentiert [TE8]: Formulierungsvorschlag
Diözesanvorstand

Bisheriger Satzungstext	Neuer Satzungstext
<p>§ (optional) Fördermitglieder</p> <p>Fördermitglieder unterstützen die Arbeit des Vereines durch ideelle Leistungen und Spenden. Die jährliche Spende beträgt mindestens die Höhe des Mitgliedsbeitrages. Den Fördermitgliedern stehen keine Mitgliedschaftsrechte zu. Sie können zu Vereinsveranstaltungen eingeladen werden.</p>	<p>§ (optional) Fördermitglieder</p> <p>Fördermitglieder unterstützen die Arbeit des Vereines durch ideelle Leistungen und Spenden. Die jährliche Spende beträgt mindestens die Höhe des Mitgliedsbeitrages. Den Fördermitgliedern stehen keine Mitgliedschaftsrechte zu. Sie können zu Vereinsveranstaltungen eingeladen werden. Diese Regelung gilt bis zu einer verbindlichen Regelung des Bundesverbandes für Fördermitglieder des KDFB.</p>
<p>Bisheriger Satzungstext</p> <p>§7 Indirekte Mitgliedschaft</p> <p>Jedes Mitglied des Vereins ist zugleich Mitglied des „VerbraucherService Bayern im KDFB e.V.“ mit Sitz in München und über diesen Mitglied des „VerbraucherService im KDFB e.V.“ mit Sitz in Köln.</p> <p>Jedes Mitglied des Vereins ist zugleich Mitglied der „Bayerischen Landfrauenvereinigung des Katholischen Deutschen Frauenbundes e. V.“ mit Sitz in München und über diese Mitglied der „Landfrauenvereinigung des KDFB e.V.“ mit Sitz in Köln.</p>	<p>Neuer Satzungstext</p> <p>§6 Indirekte Mitgliedschaft</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Jedes Mitglied des Katholischen Deutschen Frauenbundes ist zugleich Mitglied des VerbraucherService im Katholischen Deutschen Frauenbund e.V. mit Sitz in Köln. 2. Jedes Mitglied des Katholischen Deutschen Frauenbundes ist zugleich Mitglied der Landfrauenvereinigung des Katholischen Deutschen Frauenbundes e.V. mit Sitz in Köln. 3. Jedes Mitglied des Vereins ist zugleich Mitglied des „VerbraucherService Bayern im KDFB e.V.“ mit Sitz in München und über diesen Mitglied des „VerbraucherService im KDFB e.V.“ mit Sitz in Köln. 4. Jedes Mitglied des Vereins ist zugleich Mitglied der „Bayerischen Landfrauenvereinigung des Katholischen Deutschen Frauenbundes e. V.“ „Landfrauenvereinigung des Katholischen Deutschen Frauenbundes Landesverband Bayern e. V.“ mit Sitz in München und über diese Mitglied

Kommentiert [TE9]: Dieser Einschub soll eingefügt werden, damit bei einer verbindlichen Vorgabe einer Regelung des Bundesverbandes für die Fördermitgliedschaft im KDFB keine Satzungsänderung notwendig ist.

Kommentiert [TE10]: Übernahme der Formulierung des Bundesverbandes für den gesamten Paragraph

	<p>der „Landfrauenvereinigung des KDFB e.V.“ mit Sitz in Köln.</p>
Bisheriger Satzungstext	Neuer Satzungstext
<p>§9 Mitgliedsbeitrag</p> <p>Jedes ordentliche Mitglied zahlt einen Mitgliedsbeitrag. Der Beitrag wird direkt an den Zweigverein gezahlt.</p> <p>Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Delegiertenversammlung des Bayerischen Landesverbandes des KDFB e.V. unter Berücksichtigung des bei der Bundesdelegiertenversammlung beschlossenen Bundesbeitrags festgelegt.</p> <p>Die Zweigvereine leiten den von der Delegiertenversammlung des Bayerischen Landesverbandes des KDFB e.V. festzusetzenden Anteil des Mitgliedsbeitrags und den Anteil des Bundesbeitrags an den Diözesanverband weiter.</p>	<p>§8 Mitgliedsbeitrag</p> <p>Jedes Mitglied gemäß §5 zahlt einen Mitgliedsbeitrag. Der Beitrag wird direkt an den Verein gezahlt, bei dem das Mitglied seinen Beitritt erklärt hat. Einzelmitglieder zahlen den Mitgliedsbeitrag direkt an den Diözesanverband.</p> <p>Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Delegiertenversammlung des Bayerischen Landesverbandes des KDFB e.V. Katholischen Deutschen Frauenbundes Landesverband Bayern e.V. unter Berücksichtigung des bei der Bundesdelegiertenversammlung beschlossenen Bundesbeitrags festgelegt.</p> <p>Die Zweigvereine haben je Mitglied einen von der Delegiertenversammlung des Bayerischen Landesverbandes des KDFB e.V. Katholischen Deutschen Frauenbundes Landesverband Bayern e.V. festzusetzenden Anteil des Mitgliedsbeitrags und den Anteil des Bundesbeitrags an den Diözesanverband zu zahlen.</p> <p>Der Diözesanverband leitet den Bundesbeitrag gemäß der Beitrags- und Finanzordnung des Bundesverbandes und den Anteil für die Landesebene weiter.</p> <p>Der Bezug der Mitgliedszeitschrift ist kostenlos.</p>
	<p>Kommentiert [TE11]: Ergänzung dieser Information durch den Diözesanverband</p> <p>Kommentiert [TE12]: Übernahme der Formulierung des Bundesverbandes</p>

<p>Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist der Beitrag für das ganze laufende Kalenderjahr zu zahlen. Eine Rückzahlung von Beiträgen erfolgt nicht..</p>	<p>Der Mitgliedsbeitrag muss –unabhängig vom Eintrittsmonat- für das ganze Kalenderjahr gezahlt werden. Die Mitgliedschaft kann nur zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist der Beitrag für das ganze laufende Kalenderjahr zu zahlen. Eine Rückzahlung von Beiträgen erfolgt nicht.</p>
<p>Bisheriger Satzungstext</p> <p>§10 Zweigvereine</p> <p>Der Zweigverein ist ein örtlicher Zusammenschluss von Mitgliedern des KDFB, die in der Regel in einer Pfarrei wohnen.</p> <p>Der Zweigverein arbeitet im Sinne des Diözesanverbandes. Er regelt seine Angelegenheiten selbstständig und wählt seine Organe selbst. Seine Satzung bedarf der Zustimmung des Diözesanvorstands.</p> <p>In einem Zweigverein sind mit Zustimmung des Vorstands mehrere KDFB Gruppen mit eigener Leitung möglich.</p> <p>Bei Konflikten im Zweigverein soll der Diözesanvorstand um Klärung und Vermittlung angerufen werden. Dieser kann von sich aus eine Überprüfung im Zweigverein veranlassen. In schwerwiegenden Fällen kann sowohl der etwaige Landesvorstand als auch der Bundesvorstand angerufen werden.</p> <p>Bei Auflösung des Zweigvereins muss der Diözesanverband mindestens sechs Wochen vor der Auflösungsversammlung in Kenntnis gesetzt werden. Bei Auflösung des Zweigvereins erlischt die Mitgliedschaft im KDFB nicht.</p>	<p>Neuer Satzungstext</p> <p>§9 Zweigverein</p> <p>Der Verein ist ein Zweigverein des Katholischen Deutschen Frauenbundes (KDFB). Für Zweigvereine des KDFB in der Diözese Augsburg gilt:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Die ordentlichen Mitglieder organisieren sich im Zweigverein. Hier nehmen sie ihre verbandlichen Mitwirkungsrechte wahr. Sie beteiligen sich durch gewählte Delegierte an der Willensbildung im KDFB.2. Der Zweigverein wirkt an der Umsetzung der Verbandsziele mit. Er handelt selbstständig und beteiligt sich an den Aktionen sowie der Verwirklichung des Auftrags des Verbandes.3. Der Zweigverein gehört dem KDFB als eigenständige Untergliederung auf örtlicher Ebene an. Ein neu gegründeter Zweigverein sowie der Zusammenschluss von Zweigvereinen bedarf der Anerkennung durch den Diözesanverband Augsburg. Die Rahmenbedingungen regelt der Diözesanverband Augsburg.4. Der Zweigverein ist eine selbständige, körperschaftlich organisierte Personenvereinigung und statuiert sich als nichtrechtsfähiger Verein (bei e.V.: rechtsfähiger Verein). Er hat das Recht, sich als eingetragener Verein zu

Kommentiert [TE13]: Übernahme der Formulierung des Bundesverbandes

Kommentiert [TE14]: Verbindliche Vorgabe des Textes durch den Bundesverband. Hier wird beschrieben, wie der Zweigverein in den KDFB als Gesamtverband eingebunden ist.

	<p>konstituieren. Er gibt sich eine Satzung, die die verbindlichen Satzungsregelungen des Bundesverbandes für Zweigvereine enthält und der Satzung des KDFB nicht widersprechen darf. Vor der Entscheidung ist der Satzungsentwurf dem Diözesanvorstand zur Kenntnis zu geben. Die Satzung bedarf der Zustimmung des Diözesanvorstands. Bei Konflikten soll der Diözesanvorstand um Klärung und Vermittlung angerufen werden. Dieser kann eine Überprüfung im Zweigverein veranlassen. In schwerwiegenden Fällen können sowohl der etwaige Landesvorstand als auch der Bundesvorstand angerufen werden.</p> <p>5. In einem Zweigverein sind mit Zustimmung des Vorstands mehrere KDFB Gruppen mit eigener Leitung möglich.</p>
Bisheriger Satzungstext	Neuer Satzungstext
<p>§11 Bezirke</p> <p>Der Zweigverein ist einem Bezirk des KDFB zugehörig.</p> <p>Ein Bezirk ist der Zusammenschluss mehrerer benachbarter Zweigvereine. Der Bezirk unterstützt die zugehörigen Zweigvereine und ermöglicht den Austausch der Zweigvereine untereinander.</p>	<p>§10 Bezirk</p> <p>Der Verein ist einem Bezirk des KDFB zugehörig. Über die Zugehörigkeit entscheidet der KDFB Diözesanverband Augsburg.</p> <p>Ein Bezirk ist der Zusammenschluss mehrerer benachbarter Zweigvereine. Die Bezirke dienen als Bindeglied zwischen den Zweigvereinen und dem Diözesanverband. Sie unterstützen die zugehörigen Zweigvereine und ermöglichen Begegnung, Weiterbildung und den Austausch untereinander. Die Bezirke arbeiten im Sinne des Diözesanverbandes und im Interesse der zugehörigen Zweigvereine.</p>

Kommentiert [TE15]: Ergänzung der Information, wer über die Zuteilung der Zweigvereine zu Bezirken entscheidet

Kommentiert [TE16]: Übernahme der Formulierung in der Diözesanverbandssatzung

Mindestens einmal jährlich findet eine Bezirkskonferenz im Bezirk statt. Der Zweigverein entsendet vier Vertreterinnen in die Bezirkskonferenz.	Mindestens einmal jährlich findet eine Bezirkskonferenz im Bezirk statt. Der Zweigverein entsendet vier Vertreterinnen in die Bezirkskonferenz.
Der Zweigverein nimmt an den Veranstaltungen und Austauschtreffen des Bezirktes teil.	Der Zweigverein nimmt an den Veranstaltungen und Austauschtreffen des Bezirktes teil.
Bisheriger Satzungstext	Neuer Satzungstext
	<p>Neu §11 Diözesanverband</p> <p>Der Verein ist dem Diözesanverband Augsburg zugehörig.</p> <p>Der Diözesanverband umfasst das Gebiet der Diözese Augsburg. Alle Zweigvereine in der Diözese Augsburg bilden den KDFB Diözesanverband Augsburg. Einzelmitgliedschaft ist möglich.</p> <p>Der Diözesanverband wirkt an der Umsetzung der Verbandsziele mit. Er handelt selbstständig und beteiligt sich an den Aktionen sowie der Verwirklichung des Auftrags des Landesverbandes Bayern und des Bundesverbandes. Der Diözesanverband organisiert darüber hinaus eigene Aktionen und Projekte, die dem Selbstverständnis des KDFB entsprechen. Die Zweigvereine wirken bei den diözesanen Aktionen und Projekten mit.</p> <p>Der Diözesanverband regelt seine Angelegenheiten selbstständig und wählt seine Organe selbst. Der Zweigverein entsendet eine Delegierte in die Delegiertenversammlung auf Diözesanebene.</p>

Kommentiert [TE17]: Beschreibung der Einbindung des Zweigvereins in den Diözesanverband Augsburg

Bisheriger Satzungstext	Neuer Satzungstext
<p style="text-align: center;">§13 Mitgliederversammlung</p> <p>3. Einberufung und Arbeitsweise der Mitgliederversammlung Die Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich zusammen. Sie wird vom Vorstand einberufen und geleitet. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor der Sitzung. Der Vorstand kann Gäste einladen.</p> <p>Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand dies für dringlich erachtet oder wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt. Die Einberufung erfolgt ebenso wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung.</p> <p>Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig und fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden. Stimmenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet. Zu Satzungsänderungen ist die Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Anwesenden und zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines die Zustimmung von drei Vierteln aller Mitglieder des Vereins erforderlich.</p>	<p style="text-align: center;">§13 Mitgliederversammlung</p> <p>3. Einberufung und Arbeitsweise der Mitgliederversammlung Die Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich zusammen. Sie wird vom Vorstand einberufen und geleitet. Die Einladung wird vom Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen schriftlich oder in Textform, auch per E-Mail, einberufen. Im Falle der Ladung per E-Mail wird die E-Mail-Adresse verwandt, welche das Mitglied dem Verein bekanntgegeben hat. Der Vorstand kann Gäste einladen.</p> <p>Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand dies für dringlich erachtet oder wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt. Die Einberufung erfolgt ebenso wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung.</p> <p>Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig und fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden. Stimmenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet. Zu Satzungsänderungen ist die Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Anwesenden erforderlich. Steht die Auflösung des Vereins auf der Tagesordnung, muss der KDFB-Diözesanverband mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung über die geplante Auflösung in Kenntnis gesetzt werden. Die Mitgliederversammlung, bei der über die Auflösung</p>

Kommentiert [TE18]: Ergänzen: Passus aus Diözesanverbandssatzung, um eine Einladung zur Mitgliederversammlung per E-Mail zu ermöglichen.

Kommentiert [TE19]: Übernahme der Vorschläge des Bundesverbandes zur Auflösung des Zweigvereins

<p>Eine Änderung der Satzung muss vom Diözesanvorstand genehmigt werden.</p>	<p>des Vereins entschieden werden soll, ist beschlussfähig, wenn wenigstens zwei Drittel ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend (physisch oder virtuell) sind. Zur Auflösung des Zweigvereins ist die Zustimmung von drei Vierteln aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder (physisch oder virtuell) erforderlich. und zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines die Zustimmung von drei Vierteln aller Mitglieder des Vereins erforderlich. Sollten weniger als zwei Drittel aller Mitglieder zur Versammlung anwesend sein, ist binnen sechs Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Zweigvereins genügt dann die Zustimmung von drei Viertel der erschienenen Mitglieder. Bei Auflösung eines Zweigvereins erlischt die Mitgliedschaft im KDFB nicht. Sie wird als Einzelmitgliedschaft im Diözesanverband Augsburg fortgeführt. Eine Änderung der Satzung muss vom Diözesanvorstand genehmigt werden.</p>
--	--

Bisheriger Satzungstext	Neuer Satzungstext
<p style="text-align: center;">§14 Vorstand</p> <p>1. Zusammensetzung des Vorstands Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorstand im Sinne von § 26 Abs. 2 BGB und dem erweiterten Vorstand. {Der Vorstand kann entweder wie Modell A oder wie Modell B zusammengesetzt sein. Das verwendete Vorstandsmodell ist in die Satzung einzufügen.}</p> <p>Modell A: Der engere Vorstand besteht aus: 1.der Vorsitzenden 2.der stellvertretenden Vorsitzenden 3.der Schriftführerin 4.der Schatzmeisterin Eine stellvertretende Schriftführerin und/oder eine stellvertretende Schatzmeisterin sind möglich. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den engeren Vorstand vertreten. Vertretungsberechtigt sind die Vorsitzende oder die stellvertretende Vorsitzende in Verbindung mit einem weiteren Mitglied des engeren Vorstands im Sinne des §26 Abs. 2 BGB. Der erweiterte Vorstand besteht aus: 5.den Beisitzerinnen 6.der Zweigvereinsvertreterin des VerbraucherService Bayern im KDFB e.V. 7.der Zweigvereinsvertreterin der Bayerischen Landfrauenvereinigung des KDFB e.V. 8.dem Geistlichen Beirat / der Geistlichen Beirätin 9.den Leiterinnen der Gruppen des Zweigvereins</p>	<p style="text-align: center;">§14 Vorstand</p> <p>1. Zusammensetzung des Vorstands Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorstand im Sinne von § 26 Abs. 2 BGB und dem erweiterten Vorstand. Der Vorstand muss aus mindestens zwei Mitgliedern bestehen, zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. {Der Verein kann zwischen verschiedenen Vorstandsmodellen wählen. Der Vorstand kann entweder wie Modell A, B, C oder D zusammengesetzt sein. Das verwendete Vorstandsmodell ist in die Satzung einzufügen.}</p> <p>Modell A: Der engere Vorstand besteht aus: 1. der Vorsitzenden 2. der stellvertretenden Vorsitzenden 3. der Schriftführerin 4. der Schatzmeisterin Eine stellvertretende Schriftführerin und/oder eine stellvertretende Schatzmeisterin sind möglich. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den engeren Vorstand vertreten. Vertretungsberechtigt sind die Vorsitzende oder die stellvertretende Vorsitzende in Verbindung mit einem weiteren Mitglied des engeren Vorstands im Sinne des §26 Abs. 2 BGB. Der erweiterte Vorstand besteht aus: 5. den Beisitzerinnen 6. der Zweigvereinsvertreterin des VerbraucherService Bayern im KDFB e.V.</p>

Kommentiert [TE20]: Übernahme Formulierung
Bundesverband

<p>Die Vorsitzende und die Mehrheit des Vorstands muss katholisch sein.</p> <p>Modell B: Der engere Vorstand besteht aus einem gleichberechtigten Team von fünf Vorsitzenden, die die Aufgaben unter sich verteilen. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Mitglieder des engeren Vorstand vertreten. Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei Mitglieder des engeren Vorstands gemeinsam im Sinne des §26 Abs. 2 BGB. Der erweiterte Vorstand besteht aus: 1.den Beisitzerinnen 2.der Zweigvereinsvertreterin des VerbraucherService Bayern im KDFB e.V. 3.der Zweigvereinsvertreterin der Bayerischen Landfrauenvereinigung des KDFB e.V. 4.dem Geistlichen Beirat / der Geistlichen Beirätin 5.den Leiterinnen der Gruppen des Zweigvereins Das Vorstandsteam muss aus seiner Mitte heraus eine Ansprechpartnerin bestimmen. Die Ansprechpartnerin im Team und die Mehrheit des Vorstands muss katholisch sein. Die Mitglieder sind von der Aufgabenverteilung des Vorstandsteams in Kenntnis zu setzen.</p>	<p>7. der Zweigvereinsvertreterin der Bayerischen Landfrauenvereinigung des KDFB e.V. 8.dem Geistlichen Beirat / der Geistlichen Beirätin 9.den Leiterinnen der Gruppen des Zweigvereins Die Vorsitzende und die Mehrheit der Vorstandsmitglieder muss katholisch sein.</p> <p>Modell B: Der engere Vorstand besteht aus einem gleichberechtigten Team von fünf Vorsitzenden, die die Aufgaben unter sich verteilen. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Mitglieder des engeren Vorstands vertreten. Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei Mitglieder des engeren Vorstands gemeinsam im Sinne des §26 Abs. 2 BGB. Der erweiterte Vorstand besteht aus: 1. den Beisitzerinnen 2. der Zweigvereinsvertreterin des VerbraucherService Bayern im KDFB e.V. 3. der Zweigvereinsvertreterin der Bayerischen Landfrauenvereinigung des KDFB e.V. 4. dem Geistlichen Beirat / der Geistlichen Beirätin 5. den Leiterinnen der Gruppen des Zweigvereins Das Vorstandsteam muss aus seiner Mitte heraus eine Ansprechpartnerin bestimmen. Die Vorsitzende und die Mehrheit der Vorstandsmitglieder muss katholisch sein. Die Mitglieder sind von der Aufgabenverteilung des Vorstandsteams in Kenntnis zu setzen.</p>
---	--

Modell C:

Der engere Vorstand besteht aus einem gleichberechtigten Team von drei Vorsitzenden, die die Aufgaben unter sich verteilen.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Mitglieder des engeren Vorstands vertreten.

Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei Mitglieder des engeren Vorstands gemeinsam im Sinne des §26 Abs. 2 BGB.

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

1. den Beisitzerinnen (maximal sechs)
2. der Zweigvereinsvertreterin des VerbraucherService Bayern im KDFB e.V.
3. der Zweigvereinsvertreterin der Bayerischen Landfrauenvereinigung des KDFB e.V.
4. dem Geistlichen Beirat / der Geistlichen Beirätin
5. den Leiterinnen der Gruppen des Zweigvereins.

Die **Vorsitzende und die Mehrheit der Vorstandsmitglieder** muss katholisch sein.

Modell D:

Der engere Vorstand besteht aus einem gleichberechtigten Team von zwei Vorsitzenden, die die Aufgaben unter sich verteilen.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Mitglieder des engeren Vorstands vertreten.

Vertretungsberechtigt sind die zwei Mitglieder des engeren Vorstands gemeinsam im Sinne des §26 Abs. 2 BGB.

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

1. den Beisitzerinnen (maximal sechs)
2. der Zweigvereinsvertreterin des VerbraucherService Bayern im KDFB e.V.

Kommentiert [TE21]: Übernahme weiteres Vorstandsmode

<p>2. Wahl und Arbeitsweise des Vorstandes</p> <p>Die Vorsitzende, stellvertretende Vorsitzende, Schriftührerin, Schatzmeisterin und die Beisitzerinnen {das Vorstandsteam und die Beisitzerinnen} werden von der Mitgliederversammlung des Zweigvereins für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Zahl der Beisitzerinnen (maximal sechs) legt der Zweigverein fest. Zweimalige Wiederwahl ist zulässig. In Ausnahmefällen ist eine weitere Amtszeit möglich, der Zweigverein teilt hierfür die Gründe dem Diözesanvorstand mit. Scheidet während der Wahlperiode ein gewähltes Mitglied des Vorstandes aus, so übernimmt eine Stellvertreterin die Aufgaben. Bis zu einer Wahl zur Ergänzung bleibt der bisherige Vorstand des Zweigvereins im Amt.</p> <p>Dem Vorstand steht ein Geistlicher Beirat / eine Geistliche Beirätin zur Seite. Dies muss eine fachlich geeignete Person sein, z.B. der Ortsfarrer, Mitarbeiterinnen im pastoralen bzw. kirchlichen Dienst oder andere geeignete Personen mit entsprechender Ausbildung. Er / sie fördert die Bereitschaft, aus dem Geist des Evangeliums heraus die verbandliche Arbeit zu prägen und zu gestalten. Der Geistliche Beirat / die</p>	<p>3. der Zweigvereinsvertreterin der Bayerischen Landfrauenvereinigung des KDFB e.V. 4. dem Geistlichen Beirat / der Geistlichen Beirätin 5. den Leiterinnen der Gruppen des Zweigvereins. Die Vorsitzende und die Mehrheit der Vorstandsmitglieder muss katholisch sein.</p> <p>2. Wahl und Arbeitsweise des Vorstandes</p> <p>Die Vorsitzende, stellvertretende Vorsitzende, Schriftührerin, Schatzmeisterin und die Beisitzerinnen {das Vorstandsteam und die Beisitzerinnen} werden von der Mitgliederversammlung des Zweigvereins für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Zahl der Beisitzerinnen (maximal sechs) legt der Zweigverein fest. Zweimalige Wiederwahl ist zulässig. Eine Nachwahl zählt nicht zur Wiederwahl. Alternativ kann der Vorstand für zwei Jahre gewählt werden. Dann ist eine fünfmalige Wiederwahl zulässig. In Ausnahmefällen ist eine weitere Amtszeit möglich, der Zweigverein teilt hierfür die Gründe dem Diözesanvorstand mit. Scheidet während der Wahlperiode ein gewähltes Mitglied des Vorstandes aus, so übernimmt eine Stellvertreterin die Aufgaben. Bis zu einer Wahl zur Ergänzung bleibt der bisherige Vorstand des Zweigvereins im Amt.</p> <p>Dem Vorstand steht ein Geistlicher Beirat / eine Geistliche Beirätin zur Seite. Dies muss eine fachlich geeignete Person sein, z.B. der Ortsfarrer, Mitarbeiterinnen im pastoralen bzw. kirchlichen Dienst oder andere geeignete Personen mit entsprechender Ausbildung. Er / sie fördert die Bereitschaft, aus dem Geist des Evangeliums heraus die verbandliche Arbeit zu prägen und zu gestalten. Der Geistliche Beirat / die</p>
--	---

Kommentiert [TE22]: Übernahme Vorschlag Bundesverband

<p>Geistliche Beirätin hat beratende Stimme im Vorstand und wird vom Vorstand des Zweigvereins für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode berufen.</p>	<p>Geistliche Beirätin hat beratende Stimme im Vorstand und wird vom Vorstand des Zweigvereins für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode berufen.</p>
<p>Die Zweigvereinsvertreterin des VerbraucherService Bayern im KDFB e.V. und der Bayerischen Landfrauenvereinigung des KDFB e.V. werden auf der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt und sind kraft ihres Amtes stimmberechtigte Mitglieder im Vorstand des Zweigvereins. Die Gruppenleiterinnen des Zweigvereins sind kraft ihres Amtes Mitglied im Vorstand.</p>	<p>Die Zweigvereinsvertreterin des VerbraucherService Bayern im KDFB e.V. und der Bayerischen Landfrauenvereinigung des KDFB e.V. werden auf der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt und sind kraft ihres Amtes stimmberechtigte Mitglieder im Vorstand des Zweigvereins. Die Gruppenleiterinnen des Zweigvereins sind kraft ihres Amtes Mitglied im Vorstand.</p>
<p>Der Vorstand wird durch die Vorsitzende oder ihre Stellvertreterin {ein Vorstandsteammitglied} schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens sieben Tagen einberufen. In dringenden Fällen kann auch mit einer kürzeren Frist geladen werden. Außerordentliche Sitzungen des Vorstandes hat die Vorsitzende {ein Vorstandsteammitglied} einzuberufen, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes dies beantragt.</p>	<p>Der Vorstand wird durch die Vorsitzende oder ihre Stellvertreterin {ein Vorstandsteammitglied} schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens sieben Tagen schriftlich oder in Textform, auch per E-Mail einberufen. Im Falle der Ladung per E-Mail wird die E-Mail-Adresse verwandt, welche das Mitglied dem Verein bekanntgegeben hat. In dringenden Fällen kann auch mit einer kürzeren Frist geladen werden. Außerordentliche Sitzungen des Vorstandes hat die Vorsitzende {ein Vorstandsteammitglied} einzuberufen, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes dies beantragt.</p>
<p>Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet. Die Sitzungen werden von der Vorsitzenden oder ihrer Stellvertreterin {einem Vorstandsteammitglied }geleitet.</p>	<p>Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet. Die Sitzungen werden von der Vorsitzenden oder ihrer Stellvertreterin {einem Vorstandsteammitglied } geleitet.</p>

Kommentiert [TE23]: Ergänzung Passus aus Diözesanverbandssatzung, um eine Einladung zur Vorstandssitzung per E-Mail zu ermöglichen

Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu erstellen, die von der Vorsitzenden und der Schriftführerin {zwei Vorstandsteammitgliedern} zu unterzeichnen und bei der darauffolgenden Vorstandssitzung zu genehmigen ist.	Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu erstellen, die von der Vorsitzenden und der Schriftführerin {zwei Vorstandsteammitgliedern} zu unterzeichnen und bei der darauffolgenden Vorstandssitzung zu genehmigen ist.
<p>Bisheriger Satzungstext</p> <p>§16 Auflösung des Zweigvereins</p> <p>Zur Auflösung des Zweigvereins ist eine Mitgliederversammlung mit Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Vor dieser Mitgliederversammlung ist der Diözesanvorstand mindestens sechs Wochen vorher zu informieren und zur Versammlung einzuladen.</p> <p>Zur Beschlussfassung über die Auflösung ist eine Mehrheit von drei Vierteln aller Vereinsmitglieder notwendig. Sollten weniger als drei Viertel aller Mitglieder zur Versammlung erscheinen, ist binnen sechs Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Zweigvereins genügt dann die Zustimmung von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.</p> <p>Nach Beschluss der Auflösung muss jedes Mitglied des aufgelösten Zweigvereins schriftlich entscheiden, ob es mit Auflösung des Zweigvereins</p> <ul style="list-style-type: none">- die Mitgliedschaft in einem anderen Zweigverein fortführt oder- als Einzelmitglied des Diözesanverbandes geführt wird oder- aus dem Verein austritt.	<p>Neuer Satzungstext</p> <p>Streichung §16 Auflösung des Zweigvereins</p> <p>Die Nummerierung der folgenden §§ wird angepasst.</p>

Kommentiert [TE24]: Integration des Inhalts von §16 mit Änderungen in § 13 Mitgliederversammlung

Die Mitgliedschaft im aufgelösten Zweigverein endet jedoch erst mit Beendigung der Liquidation des Zweigvereins bzw. mit dessen Löschung im Vereinsregister.	
--	--